



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 11/2. Juni 2006**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt 125

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten 125

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München – Weilheim, Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin – 126

### Schulwesen

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck 126

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 127

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 127

Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 128

### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland; Sitzung am 20. Juni 2006 128

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 9. Dezember 2003 (sechzehnte Änderung) 129

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

#### **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt**

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

#### § 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl. OB 102, ber. 192, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005, OBABI 206, erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 28. April 2006

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 125

### ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

#### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten**

#### **Vom 9. Februar 2006**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

#### § 1

§ 16 der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten vom 9. Dezember 2002 (OBABI 2003, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 2003 (OBABI S. 177), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband zieht zur Prüfung das Revisionsamt des Landkreises Ebersberg als Sachverständigen heran, das seine Stellungnahme in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr vorlegt und das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises München dazu hört.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung spätestens zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres.“

3. Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ebersberg, 9. Februar 2006

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 9. Februar 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 125

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München – Weilheim, Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin – Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 32-4354.2-B2-13**

1. Im Anhörungsverfahren zu o. a. Planfeststellung vom 30. Juli 1999 mit 1. Tektur vom 5. Dezember 2002 und 2. Tektur vom 15. September 2005 und 3. Tektur vom 13. April 2006 sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird daher ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet im großen Saal der Schlossberghalle, Vogelanger 2 in 82319 Starnberg statt

am Dienstag, 20. Juni 2006

für die Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und die anerkannten Vereine;

am Mittwoch, 21. Juni 2006

für die anwaltschaftlich vertretenen und für die nicht anwaltschaftlich vertretenen privaten Einwendungsführer nach folgenden Themenschwerpunkten:

- 1) Trassenauswahl
- 2) Entlüftungskonzept
- 3) Tunnelausstattung
- 4) Lärmschutz
- 5) Standfestigkeit und Hydrogeologie
- 6) Verkehrsführung während der Bauzeit
- 7) Sonstige individuelle Einwendungen

am Donnerstag, 22. Juni 2006

Fortsetzung des Termins vom 21. Juni 2006.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am Freitag, 23. Juni 2006 fortgesetzt.

Alle Termine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 18. Mai 2006

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 126

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck**

Vom 11. Mai 2006 44-2-5103-FFB-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 27. September 2004 (OBABl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11	Volksschule Jesenwang (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13	Volksschule Mammendorf (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Mammendorf. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 11. Mai 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 126

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn**

Vom 15. Mai 2006 44-2-5103-MÜ-6/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 9. Januar 2006 (OBABl S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Kraiburg a. Inn (Grundschule)  Das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal;  dazu der Stadtteil Niederndorf der Stadt Waldkraiburg.

2. § 1 Nr. 20 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.e)	Volksschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße (Hauptschule)  Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg nördlich folgender Linie: Staatsstraße 2352 (Mitte) ab westlicher Stadtgrenze in östlicher Richtung bis zur Von-der-Tann-Straße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Graslitzer Straße (Mitte) – Stadtplatz (Mitte) – Braunauer Straße (Mitte) – Adlergebirgsstraße (Mitte) in südöstlicher Richtung – Teplitzer Straße (Mitte) in östlicher Richtung und deren gerade Verlängerung bis zur Stadtgrenze;  dazu das Gebiet der Gemeinden Taufkirchen, Oberneukirchen und des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal.

3. § 1 Nr. 20 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
20.f)	Volksschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße (Hauptschule)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg südlich der in Nr. 20 Buchst. e) beschriebenen Linie;

dazu das Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn und Jettenbach;

dazu der Stadtteil Niederndorf der Stadt Waldkraiburg;

dazu die Gemeindeteile Kronberg, Untermöding und Winterberg des Marktes Gars a. Inn;

dazu das gemeindefreie Gebiet Mühldorfer Hart.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 15. Mai 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 127

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau**

Vom 11. Mai 2006 44-2-5103-WM-2, 3/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 11. Oktober 2004 (OBABl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Raisting (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinden Raisting und Pähl ohne die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes im Gemeindeteil Kerschlach.

2. § 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
24.	Volksschule Wielenbach (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Wielenbach;  dazu der Gemeindeteil Gallafilz der Gemeinde Bernried;  dazu die Stadtteile Dietlhofen und Unterhausen der Stadt Weilheim i. OB.

3. § 1 Nr. 22 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.b)	<p>Wilhelm-Conrad-Röntgen-Volksschule Weilheim i. OB (Hauptschule)</p> <p>Das Gebiet der Stadt Weilheim i. OB; dazu das Gebiet der Gemeinde Eberfing;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Brandenburg, Eisenrain, Holzmühle, Hübschmühle, Jenhausen, Kreutberg, Magnetsried, Nußberg, Oppenried, Schmitten und Ungertsried der Gemeinde Seeshaupt;</p> <p>dazu der Gemeinteil Etting der Gemeinde Poling;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Moos und Tradlenz der Gemeinde Obersöchering;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Wessobrunn.</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinden Huglfing, Raisting und Wielenbach;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Oberhausen ohne die Gemeindeteile Eyach, Kreilhof und Sankt Nikolaus;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Pähl ohne die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach;</p> <p>dazu der Gemeindeteil Gallafilz der Gemeinde Bernried.</p>

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 11. Mai 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 127

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vom 12. Mai 2006 44-2-5103-WM-4/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 11. Mai 2006 (OBABl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.	<p>Volksschule Iffeldorf (Grundschule)</p> <p>Das Gebiet der Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee und Reinthal der Gemeinde Obersöchering;</p> <p>dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).</p>

2. § 1 Nr. 14 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.b)	<p>Bürgermeister-Prandl-Volksschule Penzberg (Hauptschule)</p> <p>Das Gebiet der Stadt Penzberg ohne die Stadtteile Rain und Schönmühl;</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Pollingsried, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen der Gemeinde Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).</p> <p>dazu das Gebiet der Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf;</p> <p>dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee, und Reinthal der Gemeinde Obersöchering;</p> <p>dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).</p>

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 12. Mai 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 128

## **Landesentwicklung**

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### **Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 20. Juni 2006, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamts Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim (Pütrichstraße 8, Weilheim i. OB, 1. OG) statt.

Tagesordnung: (öffentliche Sitzung)

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bekanntgaben

a) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Fachmarktcenters in Miesbach – Abschluss des Verfahrens

- b) Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Toom SB-Warenhauses mit Koncessionären und Getränkemarkt in Garmisch-Partenkirchen  
 c) Verbindlicherklärung der Fortschreibungen der Kapitel B X Energieversorgung und B XI Wasserwirtschaft

3. Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft (Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss)

4. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Beschaffung von Regionalplankarten für die Fortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft (Beschluss)

5. Sonstiges

Ingolstadt, 23. Mai 2006  
 Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun  
 Verbandsvorsitzender OBABl 2006, S. 128

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Sechzehnte Änderung) „Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen“

#### Bekanntmachung vom 8. Mai 2006

Anlage:

Karte 2 Siedlung und Versorgung Tekturkarte „Regionales Verkehrskonzept“ im Maßstab 1:100 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Juli 2005 die normativen Vorgaben der Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Sechzehnte Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Sechzehnte Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Umlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatesersten nach Veröffentlichung in Kraft.

München, 8. Mai 2006  
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

II.

### Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München vom 9. Dezember 2003 (sechzehnte Änderung)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die neunzehnte Änderung vom 26. April 2005, OBABl 2005, S. 246, werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen erhält folgende Fassung:

#### 1 Allgemeine Grundsätze

G 1.1 Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung so entwickelt werden, dass der Verkehr und das Nachrichtenwesen ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten und möglichst effizient, umweltschonend und sozialverträglich gestaltet werden können.

G 1.2 Durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert sowie die Attraktivität und die Verkehrssicherheit vor allem für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden.

G 1.3 Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen die Belange des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden. In den Stadt- und Umlandbereichen und Mittelzentren soll dem ÖPV Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr (MIV) eingeräumt werden. Planungen der Maßnahmenträger des Verkehrswesens sollen koordiniert werden auch über Stadt-, Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus.

G 1.4 Der Anteil des MIV gemessen am Gesamtverkehrsaufwand soll insbesondere im Stadt- und Umlandbereich München reduziert, der des ÖPV und des nichtmotorisierten Verkehrs (NMV) erhöht werden.

G 1.5 Der Flughafen München und die Messe München-Riem sollen aus allen Teilen der Region sowohl durch den ÖPV als auch den Individualverkehr (IV) gut erreichbar sein. Das neue Fußballstadion soll regional und überregional mit dem ÖPV und dem IV gut erreichbar sein. Dabei soll ein möglichst hoher Anteil der ÖPV-Nutzer angestrebt werden und eine

Mehrbelastung des Straßennetzes außerhalb der Autobahnen möglichst gering gehalten werden.

## 2 Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV)

### 2.1 Allgemeines

G 2.1.1 Der ÖPV soll insbesondere im großen Verdichtungsraum München als zentrales Element des Gesamtverkehrs zu einem attraktiven, behindertengerechten, leistungsfähigen und störungsunempfindlichen Verkehrssystem weiter ausgebaut werden.

Z 2.1.2 Die monozentrisch-radiale Verkehrsstruktur der Region soll durch den Ausbau tangentialer ÖPV-Verbindungen in dicht besiedelten Räumen ergänzt werden.

Z 2.1.3 Der Gemeinschaftstarif des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) soll innerhalb der Region unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auf alle Linien des ÖPV ausgedehnt werden.

Z 2.1.4 Eine schnelle ÖPV-Verbindung, vorzugsweise eine Express-S-Bahn, soll zwischen dem Münchner Zentrum und dem Flughafen München errichtet werden.

Z 2.1.5 In Abstimmung mit der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung sollen an folgenden Standorten neue regionalbedeutsame Bahn-, S-Bahn- und U-Bahn-Haltestellen errichtet werden:

- In Eching am Gewerbegebiet Neufahrn/Eching
- In Garching-Mitte und am Hochschul- und Forschungsgelände Garching
- In München: Freiham, Berduxstraße, Menterschwaige, Untermenzing und Friedenheimer Brücke
- In Poing-West
- In Weßling, im Ortsteil Weichselbaum.

Bestehende Haltestellen sollen nicht aufgelassen werden. Insbesondere der S-Bahnhaltestellenpunkt Mühlthal bei Leutstetten soll erhalten bleiben.

Z 2.1.6 In Abstimmung mit der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung soll die Errichtung neuer Bahn- und S-Bahn-Haltestellen in Betracht gezogen werden:

- In Emmering, zwischen dem Bahnhof Fürstenfeldbruck und dem Ortsteil Untere Au
- In Erding, an der Gemeindegrenze nördlich von Siglfing
- In Freising-Süd
- In Hallbergmoos, in Höhe des Gewerbegebiets
- In Karlsfeld, nördlich des bestehenden S-Bahnhofs Karlsfeld
- In Lachen-St. Alban (Dießen a. Ammersee)
- In Neufahrn bei Freising, am Gewerbegebiet an der B 11
- In Oberding, im Ortsteil Schwaig

Die Errichtung und Entwicklung dieser Haltestellen soll bedarfsweise erfolgen.

### 2.2 Schienengebundener Regional- und Fernverkehr

G 2.2.1 Die Regionalverbindungen außerhalb des MVV von und nach München sollen verbessert und auf den S-Bahn-Takt abgestimmt werden.

Z 2.2.2 Die Haltestellen München Hauptbahnhof, München Pasing, München Ostbahnhof, Dachau, Freising, Fürstenfeldbruck, Grafing Bahnhof, Kaufering, Moosburg, Neufahrn bei Freising und Starnberg-Nord sollen entsprechend ihrer herausragenden Stellung als wichtige Verknüpfungspunkte im ÖPV-Netz weiterhin leistungsfähig bedient werden. An diesen Haltestellen sollen verstärkt Regionalzüge halten.

Die Haltestellen Althegnenberg, Aßling, Geltendorf, Haspelmoor, Markt Schwaben, Nannhofen und Tutzing sollen verstärkt bedient und der Betrieb auf der Strecke Landsberg – Schongau wieder aufgenommen werden.

Z 2.2.3 Die Anbindung des Flughafens München an den Regional- und Fernverkehr und an den schienengebundenen Güterverkehr soll realisiert werden. Dazu soll eine direkte Verbindung zwischen dem Flughafen und der Strecke München – Mühldorf a. Inn (Walpertskirchener Spange) geschaffen werden sowie der Anschluss an die Bahnlinie München-Landshut über die Neufahrner Kurve erfolgen.

Z 2.2.4 Folgende Strecken sollen für die Erfordernisse ihrer künftigen Belegung einschließlich der angestrebten Verdichtung der Zugfrequenz der S-Bahn ausgebaut werden:

- München Ostbahnhof – Markt Schwaben (– Mühldorf a. Inn – Freilassing),
- (München Hauptbahnhof –) Olching – Althegnenberg (– Augsburg),
- (München Hauptbahnhof –) Neulustheim – Petershausen (– Ingolstadt),
- (München Hauptbahnhof –) Neulustheim – Freising (– Landshut) und
- (München Hauptbahnhof –) Geltendorf – Kaufering (– Kempten).

Z 2.2.5 Die Strecke Tutzing – Garmisch-Partenkirchen soll in der Region München mehrgleisig ausgebaut werden. Darüber hinaus soll der Ausbau der Strecke Grafing Bahnhof – Wasserburg in der Region München und eine direkte Bahnverbindung zwischen der Westseite des Ammersees und München angestrebt werden.

Z 2.2.6 Die europäische Magistrale Paris – München – Salzburg – Wien – Budapest soll in der Region München baldmöglichst leistungsfähig ausgebaut werden.

Z 2.2.7 Im Nordwesten des Oberzentrums München sollen die überregionalen Entwicklungsachsen München – Augsburg und München – Landshut mit einer durchgängigen Tangente (Schienenverkehr) verknüpft werden.

### 2.3 S-Bahn-Verkehr

Z 2.3.1 Das gesamte S-Bahn-Netz in der Region soll so ertüchtigt werden, dass alle S-Bahn-Linien im 10-Minuten-Takt verkehren können. Auf den Außenästen soll bei entsprechendem Bedarf ein durchgängiger 20-Minuten-Takt gefahren werden. Dazu soll der S-Bahn-Verkehr vom übrigen Zugverkehr insbesondere auf folgenden Strecken entflochten und auf eigenen Gleisen geführt werden:

- München Neulustheim – Neufahrn bei Freising
- München Neulustheim – Dachau
- München Ostbahnhof – Markt Schwaben
- München Pasing – Buchenau
- Zorneding – Grafing – Ebersberg
- München Zamdorf – München Johanneskirchen.

Auf den bestehenden S-Bahn-Linien sollen – wo möglich – Express-S-Bahnen ergänzend eingesetzt werden.

Folgende S-Bahn-Strecken sollen zweigleisig ausgebaut und ihre Erschließungsfunktion in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung verbessert werden:

- Dachau – Altomünster
- Markt Schwaben – Erding
- Höllriegelskreuth – Schäftlarn (– Wolfratshausen).

Die Strecke Dachau – Altomünster soll elektrifiziert und zu den Hauptverkehrszeiten mit durchgängigen Zügen zum und vom Hauptbahnhof München einschließlich ständiger Halte in München Allach und Karlsfeld bedient werden.

Z 2.3.2 Die Kapazität der S-Bahn-Stammstrecke zwischen Pasing und Ostbahnhof soll erhöht werden. Dazu soll ein zweiter, parallel zur S-Bahn-Stammstrecke verlaufender Tunnel realisiert und die Verknüpfung mit dem S- und U-Bahn-Netz verbessert werden.

Z 2.3.3 Bis zur Realisierung eines zweiten, parallel zur S-Bahn-Stammstrecke verlaufenden Tunnels soll die Option für die Ergänzung des S-Bahn-Netzes über den Südring zwischen Heimeranplatz und Ostbahnhof offengehalten werden.

Z 2.3.4 Eine Ergänzung des S-Bahn-Netzes über den Nordring zwischen Moosach und Johanneskirchen bzw. Unterföhring soll offengehalten werden.

Z 2.3.5 Zwischen dem Flughafen München und Erding soll eine S-Bahn-Verbindung (Erdinger Ringschluss) baldmöglichst hergestellt werden sowie eine Weiterführung über die Neufahrner Kurve nach Freising erfolgen.

Z 2.3.6 Im Einklang mit der Siedlungsentwicklung und ohne Einschränkung des bestehenden Regionalverkehrs soll die S-Bahn-Strecke München Ostbahnhof – Freising nach Moosburg verlängert werden.

G 2.3.7 Eine Verlängerung weiterer geeigneter S-Bahnlinien über ihre derzeitigen Endhaltepunkte hinaus soll offengehalten werden.

Z 2.3.8 Zwischen geeigneten S-Bahn-Strecken sollen weitere tangentielle Beziehungen ermöglicht werden. Insbesondere zwischen den Haltepunkten Pasing und Moosach bzw. Obermenzing (Pasinger Kurve) sowie Riem und Daglfing (Zandorfer Spange) sollen direkte S-Bahn-Verbindungen (Verbindungskurven) geschaffen werden.

## 2.4 U-Bahn-Verkehr

Z 2.4.1 Das U-Bahn-Netz soll weiter ausgebaut und mit dem S-Bahn-Netz und dem Netz des schienengebundenen Regional- und Fernverkehrs verknüpft werden.

Z 2.4.2 Folgende Ergänzungen des U-Bahn-Netzes sollen hergestellt werden:

- Verlängerung der U 3 über den Haltepunkt Olympiazentrum nach Moosach und Verknüpfung mit der S 1
- Verlängerung der U 4 über den Haltepunkt Arabellapark und Verknüpfung mit der S 8
- Verlängerung der U 5 über den Haltepunkt Laimer Platz und Verknüpfung mit dem Bahnhof Pasing.

G 2.4.3 Folgende Ergänzungen des U-Bahn-Netzes sollen offengehalten werden:

- Verlängerung der U 2/U 7 über den Haltepunkt Messestadt-Ost und Verknüpfung mit der S 6
- Verlängerung der U 6 Nord über den Haltepunkt Garching Hochschuleinrichtungen zum Flughafen und weiter zum möglichen Oberzentrum Freising oder zu einer Verknüpfung mit der S-Bahn bei Neufahrn bei Freising
- Verlängerung der U 6 Süd über den Haltepunkt Klinikum Großhadern nach Martinsried hinaus und Verknüpfung mit der S 6.

## 2.5 Bus- und Straßenbahnverkehr sowie Stadt-Umland-Bahn

G 2.5.1 In den Teilräumen, die nicht durch den Schienenpersonenverkehr (SPV) erschlossen werden, soll der Busverkehr ein leistungsfähiges Angebot im öffentlichen Personenverkehr sicherstellen. Dazu soll das Buslinien-Netz mit dem SPV-Netz räumlich und zeitlich verknüpft werden und die Streckenführung der Stadt- und Landkreisgrenzen überschreitenden Buslinien optimiert werden.

G 2.5.2 Insbesondere im ländlichen Raum soll das Buslinien-Netz weiter ausgebaut, untereinander verknüpft und an den MVV angeschlossen werden. Alternative Bedienungsformen, wie Anrufsammeltaxen und Rufbusse, sollen in das Linien-Netz eingebunden werden.

G 2.5.3 Die Busse und Straßenbahnen im Ortsverkehr sollen

- Siedlungsgebiete möglichst flächendeckend erschließen und vom motorisierten Individualverkehr entlasten,
- Ortsbereiche außerhalb fußläufiger Einzugsbereiche der Bahn-, S-Bahn- und U-Bahn-Haltepunkte an diese anschließen und
- im Gebiet der Stadt München tangentielle Verkehrsverbindungen verstärken.

G 2.5.4 Der Schulbusverkehr soll nach Möglichkeit in den öffentlichen Personenverkehr integriert werden.

G 2.5.5 Im Umland des Flughafens München sollen die Busverbindungen vom und zum Flughafen verbessert und kurze Übergangszeiten zum SPV ermöglicht werden. Konkurrenzverkehre zum SPV sollen vermieden werden.

G 2.5.6 Die Planungsüberlegungen in der Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Stadt-Umland-Bahn sollen in Abstimmung mit den Kommunen fortgeführt werden. Entsprechende Trassen sollen von den Kommunen offen gehalten werden.

## 3 Individualverkehr

### 3.1 Fußgänger- und Radverkehr

G 3.1.1 Die Bedingungen für den nichtmotorisierten Individualverkehr sollen vor allem innerorts, aber auch zwischen den Orten, verbessert werden. Insbesondere die Ortskerne, weitere herausragende Ziele und bedeutsame Haltestellen des ÖPV sollen für Fußgänger und Radfahrer schneller und sicherer erreicht werden können.

Z 3.1.2 In der Region München soll ein abgestimmtes regionales Radwege-Netz geschaffen werden. Dabei sollen die herausragenden Freizeiteinrichtungen in der Region eingebunden werden.

### 3.2 Motorisierter Individualverkehr

Z 3.2.1 Das Autobahnnetz soll in der Region München um folgende Abschnitte ergänzt werden:

- A 94 Forstinning – (Simbach – Pocking – Linz) und
- westlicher Autobahnring München im Zuge der A 99 zwischen A 8 und A 96.

Z 3.2.2 Auf den Ringschluss der A 99 im Süden von München zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und der A 96 soll wegen gravierender Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet werden.

Z 3.2.3 Folgende Maßnahmen sollen unter hoher Berücksichtigung der Aspekte des Lärmschutzes für die angrenzenden

Siedlungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Autobahnnetzes realisiert werden:

- sechsstreifiger Ausbau der A 8 auf der gesamten Länge westlich Münchens bis zur Regionsgrenze
- sechsstreifiger Ausbau der A 9 zwischen der Anschlussstelle München-Frankfurter Ring und dem Kreuz München-Nord
- achtstreifiger Ausbau der A 9 ab dem Kreuz München-Nord in der Region Richtung Dreieck Holledau und
- achtstreifiger Ausbau der A 99 zwischen dem Kreuz München-Nord und dem Kreuz München-Süd.

Auf den achtstreifigen Ausbau der A 92 zwischen dem Autobahnkreuz Neufahrn und der Anschlussstelle Flughafen München soll mittelfristig hingewirkt werden.

Z 3.2.4 Die Flughafentangente Ost soll zwischen der A 92 und der A 94 als durchgehende Straßenverbindung vordringlich fertiggestellt werden.

Z 3.2.5 Der Verdichtungsraum München soll durch großräumige Umfahrungen, insbesondere durch den Bau der Fernstraßenverbindung Regensburg – Rosenheim (B 15neu) und Augsburg – Füssen (B 17), vom Fernverkehr entlastet werden.

Z 3.2.6 Der Mittlere Ring in München (B 2R) soll zunächst entsprechend dem Bürgerentscheid von 1996 ausgebaut werden.

Z 3.2.7 Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Siedlungsbereichen sollen Ortszentren und Wohngebiete, insbesondere durch den Bau von Ortsumgehungen, vom Kfz-Verkehr entlastet werden. Dies gilt vordringlich im Verlauf folgender überregional bedeutsamer, hochbelasteter Streckenabschnitte von Bundesstraßen:

- B 2 von der Regionsgrenze im Westen bis zum geplanten Anschluss an die A 99 sowie im Raum Starnberg
- B 11 von der Anschlussstelle an die A 92 bis zum Autobahnkreuz München Nord
- B 13 von der Regionsgrenze im Norden bis zur Anschlussstelle an die A 92
- B 301 von der Regionsgrenze im Norden bis zur Kreuzung mit der B 11
- B 304 von der Regionsgrenze im Osten bis zur Anschlussstelle an die A 99
- B 388 von der Regionsgrenze im Osten bis einschließlich der Umfahrung Erdings sowie B 388 neu im Bereich Hallbergmoos

Die Planungen für eine mögliche Verlegung der B 471 parallel zur A 99 im Osten Münchens sollen fortgeführt und realisiert werden.

Z 3.2.8 Auf die Einführung neuer Fernstraßen in das Gebiet des Oberzentrums München bis zum Mittleren Ring (B 2R) soll verzichtet werden.

### 3.3 Wirtschaftsverkehr

G 3.3.1 Zur Verlagerung von Transportleistungen von der Straße auf die Schiene soll auf die verstärkte Nutzung des schienengebundenen Güterverkehrs hingewirkt werden.

Z 3.3.2 Der schienengebundene Güterverkehr soll an geeigneten Standorten mit dem Güterverkehr von der Straße verknüpft werden. Insbesondere in verkehrsgünstiger Zuordnung zu Anschlussstellen der Autobahnen sowie an schienenerschlossenen, städtebaulich verträglichen Standorten in der Nähe von herausragenden Produktions- und Konsumstätten sollen Einrichtungen zur Verknüpfung von Gütertransporten vorgesehen werden.

Bestehende Ladepunkte für den Schienengüterverkehr sowie Gleiserschließungen in Gewerbe- und Industriegebieten sollen möglichst flächendeckend erhalten und bei Bedarf neu errichtet werden.

Z 3.3.3 Als Grundlage für Standortentscheidungen soll ein überörtlich abgestimmtes Konzept geeigneter Standorte für Güterverkehrszentren und für Schwerpunktbereiche des Transportgewerbes erstellt werden.

Z 3.3.4 Das dem schienengebundenen Güterverkehr dienende Netz von Strecken und Anschlussgleisen und die dazugehörigen Umschlagstellen und Verbindungskurven sollen erhalten und nachfrageorientiert entwickelt werden.

### 4 Verkehrsmanagement/Mobilitätsmanagement

#### 4.1 Allgemeines

Z 4.1.1 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssysteme sollen Vorrang vor ihrem Ausbau haben.

#### 4.2 Park+Ride-Anlagen sowie Bike + Ride-Anlagen

G 4.2.1 An den Haltepunkten der öffentlichen Verkehrsmittel sollen ausreichend und attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Mitnahme des Fahrrads in öffentlichen Verkehrsmitteln soll erleichtert werden.

G 4.2.2 An Bahnhöfen und an S-Bahnhöfen der S-Bahn-Außenäste und an geeigneten Schnittstellen des Bahn- oder S-Bahn- und des Fernstraßennetzes sowie des S- und U-Bahnnetzes sollen ausreichend Park+Ride-Plätze zur Verfügung stehen. An den Bahnhöfen der Schnellbahnen sollen verstärkt Bike + Ride-Plätze errichtet werden.

Z 4.2.3 Folgende Park+Ride-Anlagen mit größerem Erweiterungsbedarf sollen bevorzugt ausgebaut werden:

- S 1: Gewerbegebiet Neufahrn/Eching (geplant)
- S 2: Dachau, Karlsfeld, Petershausen
- S 4: Geltendorf
- S 5: Harthaus, Grafing Bahnhof
- S 6: Feldkirchen, Markt Schwaben, Erding nördlich Siglfing (geplant)
- S 7: Höllriegelskreuth
- Moosburg

Darüber hinaus sollen im Stadtgebiet München, insbesondere an folgenden bestehenden und geplanten Verknüpfungspunkten von S- und U-Bahnen, ausreichende Parkplatzkapazitäten vorgehalten werden:

- Feldmoching (S1/U2)
- Moosach (S1/U3)
- Neuperlach Süd (S1/U5)
- Engelschalking (S8/U4)

Z 4.2.4 An den bestehenden und geplanten U-Bahnlinien sollen Park+Ride-Anlagen insbesondere an den Haltepunkten Olympiapark-Nord (U 3) und am Hochschul- und Forschungsgelände Garching (U 6) errichtet werden.

Z 4.2.5 Die Park+Ride-Plätze in Flughafennähe sollen dem Tagespendelverkehr zur Verfügung stehen.

#### 4.3 Verkehrsinformationssysteme und -technologien

G 4.3.1 Die Träger der Verkehrsinfrastruktur sollen dem Verkehrsteilnehmer Verkehrsinformationssysteme in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen.



G 4.3.2 Elektronische Informationen sollen verstärkt durch folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:

- Das Angebot an digitalen Verkehrsinformationen soll für jeden Verkehrsteilnehmer verfügbar sein.
- An Verknüpfungspunkten im ÖPV-Netz sollen elektronische Verkehrsinformationssysteme der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Z 4.3.3 Für die Benutzung von Mobilfunktelefonen sollen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Z 4.3.4 In den Ortszentren und im Bereich von Einrichtungen mit verstärktem Parkplatzbedarf sollen Parkleitsysteme den Parkplatzsuchverkehr möglichst gering halten.

Z 4.3.5 Verkehrsleit- und -informationssysteme sollen auf dem Mittleren Ring (B 2R) und den Autobahnen innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs München (A8, A9, A92, A94, A95, A96, A99) errichtet und ausgebaut werden.

Z 4.3.6 Die Voraussetzungen zur zügigen und effektiven Bewältigung von Betriebsstörungen im ÖPV in der Region München sollen schnellstmöglich geschaffen werden.

## 5 Luftverkehr

G 5.1 Der Verkehrsflughafen München soll als Großflughafen der Region München den nationalen und internationalen Luftverkehr abwickeln.

Z 5.2<sup>1</sup>

Z 5.3<sup>2</sup> Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3000 kg offen stehen.

Z 5.4 In der Nähe von Wohngebieten sollen keine Hub-schrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.

## 6 Nachrichtenwesen

G 6.1 Die Einrichtungen des Fernmeldewesens, insbesondere Kabelnetze und Richtfunkstrecken, sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Sie sollen den zeitgemäßen Anforderungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt an Telekommunikation und -information sowie den kommunalen Planungen gerecht werden.

G 6.2 Die Nutzung von baulichen Anlagen des Mobilfunks soll unter Beachtung der zulässigen Grenzwerte gebündelt werden. Insbesondere Antennenträger für Richtfunkstrecken (Mobilfunkmasten) sollen von den Mobilfunkgesellschaften möglichst gemeinsam genutzt werden.

G 6.3 Antennenträger (Mobilfunkmasten) sollen so in die Siedlungsbereiche oder den Freiraum integriert werden, dass die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich bleiben.

G 6.4 Auf den ausreichenden flächendeckenden Erhalt des öffentlich zugänglichen Fernsprechnetzes in der gesamten Region soll hingewirkt werden.

2. Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tekturkarte Regionales Verkehrskonzept erhält die beiliegende Fassung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 21. Dezember 2005

Regionaler Planungsverband München

Pointner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 128

<sup>1</sup> Das Ziel 5.2 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Es lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: „Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und -landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.“

<sup>2</sup> Der zweite Halbsatz des Ziels 5.3 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt.

Das ganze Ziel lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: „Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3000 kg und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen.“

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl. Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl. Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.





